Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Nathan Eidinger" (10/2014) angeführten Objekte, nämlich

1.

1. H.I. 29.596, Ke 7842: Porzellanstatuette: Harlekin
2. H.I. 29.597, Ke 7843: Porzellanstatuette: Mädchen mit Schaf
3. H.I. 29.598, Ke 7844: Porzellanstatuette: Schmied
4. H.I. 29.615, Ke 7859: Porzellanstatuette: Zwirnverkäuferin
5. H.I. 29.616, Ke 7860: Porzellanstatuette: Junger Mann mit Ei-Hut
6. H.I. 29.617, Ke 7861: Porzellanstatuette: Junges Mädchen mit Ei-Hut
7. H.I. 29.620, Ke 7864: Porzellangruppe: Zwirnwickelndes Mädchen u. junger Mann
8. H.I. 29.624, Ke 7867: Zwei Vasen
9. H.I. 29.626, Ke 7869: Tasse mit Untertasse
10. H.I. 29.648, Ke 7873: Zwei Fayenceplatten: Maria Theresia u. Franz

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst sowie

2.

- die Kartei zur Sammlung Nathan Eidinger

aus dem Bundesdenkmalamt

an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Nathan Eidinger zu übereignen. Die Übereignung der unter 1. genannten Objekte steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger_innen die im Jahr 1953 erhaltene Gegenleistung gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz valorisiert zurückerstatten.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der rumänische Staatsbürger Nathan Eidinger (1878 – 1945) war Eigentümer von Zuckerfabriken in Rumänien und des Cottage-Sanatoriums in Wien. Bis zu seiner Flucht lebte er mit seiner Familie in Wien, wo er auch eine bedeutende Kunstsammlung besaß.

Nathan Eidinger war mit dem früheren österreich-ungarischen Außenminister Ottokar Czernin (1872 – 1932) befreundet. Von diesem hatte er in den 1920er Jahren ein Darlehen aufgenommen, welches nach dem Tod Ottokar Czernins Gegenstand eines Rechtsstreits mit dessen Erben wurde. Im Jahr 1934 wurde in einem Vergleich bestimmt, dass Nathan Eidinger dieses Darlehen in der Höhe von S 220.000,- in mehren Raten bis zum Jahr 1939 zurückzuzahlen hat.

Nach dem „Anschluss" wurden Nathan Eidinger und seine Familie von den NS-Machthabern als Juden verfolgt. Er musste mit seiner Familie in die Schweiz flüchten. Zur Sicherstellung ihrer aus dem Vergleich erwachsenen Ansprüche erwirkten die Erben nach Ottokar Czernin eine einstweilige Verfügung auf Vermögenswerte von Nathan Eidinger, darunter auch auf die bereits bei einer Spedition gelagerte Porzellansammlung. Am 12. Juli 1938 brachten sie eine Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien auf Zahlung von RM 200.367,- ein, welches mit Urteil vom 1. Juni 1940 auf eine Zahlung von RM 45.333,33 erkannte; am 6. Oktober 1940 wurde die Exekution der Forderung bewilligt.

Zuvor, mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 11. Mai 1939 war über Antrag der Zentralstelle für Denkmalschutz die Sammlung von Nathan Eidinger sichergestellt worden („*8 Kisten antikes Porzellan, 1 Kiste Bronzen, 1 Französ. Rokokotischchen, 1 Empiredreifuß, 1 Porträt von R. A. Mengs und 1 Porträt des Freiherrn von Trattner, von Hickel*"). Aus einem Bericht der Zentralstelle für Denkmalschutz über die am Tag zuvor stattgefundene Begehung der Wohnung von Nathan Eidinger in Wien I ergibt sich, dass hierbei auch die offensichtlich von Nathan Eidinger selbst erstellte Kartei seiner Sammlung beschlagnahmt und in die Zentralstelle verbracht worden war.

Am 28. Oktober 1941 hielt der Vertreter der Erben nach Ottokar Czernin, Rechtsanwalt Gunther Spitzy, das Ergebnis einer Unterredung gegenüber der Zentralstelle unter Bezug auf das von ihm betriebene Exekutionsverfahren schriftlich fest: Seine Mandanten verpflichten sich in einer Liste genannte, von der Zentralstelle verwahrte Kunstgegenstände aus der (gepfändeten) Sammlung Nathan Eidinger zu einem von der Zentralstelle festzusetzenden Preis an Museen zu verkaufen; Gegenstände, die die Museen zu dem festgesetzten Preis nicht erwerben, stünden dann seinen Mandanten zur freien Verfügung.

Bis 2. März 1942 erwarb das (damalige) Staatliche Kunstgewerbemuseum (heute Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst, im Folgenden MAK) aus der Sammlung Nathan Eidinger 37 Depotnummer (die unter 38 Inventarnummern aufgenommen wurden), weitere Stücke wurden vom Steiermärkischen Landesmuseum

Joanneum, vom Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum und von der Kunsthändlerin Marianne Scharmitzer erworben.

Nathan Eidinger starb am 13. März 1945 in Zürich.

Am 10. Oktober 1946 meldete das MAK die aus der Sammlung erworbenen Stücke gemäß der Vermögensentziehungsanmeldungs-Verordnung und nannte hierzu „*Nathan Eidinger […] bezw. die Grafen Czernin*“. Mit Schreiben vom 4. März 1948 berichtete das MAK dem Bundesdenkmalamt, dass es 37 in einer Liste genannten Stücke aus der Sammlung Nathan Eidinger erworben hätte. Am 13. Jänner 1950 fragten die Rechtsanwälte Dr. Heinrich Kiwe und Dr. Renée Kiwe als Vertreter der Erben nach Nathan Eidinger beim MAK an, ob dieses bereit sei, die erworbenen Stücke zurückzustellen, weil man ansonsten einen Rückstellungsantrag einbringen werde. Das MAK antwortete am 18. Jänner 1950, dass der Erwerb von den Erben nach Ottokar Czernin erfolgt sei, die rechtmäßige Eigentümer waren, weshalb keine Entziehung vorläge.

Im folgenden Rückstellungsverfahren entschied die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Erkenntnis vom 24. Juni 1952, dass die Stücke an die Erben nach Nathan Eidinger gegen Zahlung von S 11.572,- rückzustellen seien. Die Rückstellungskommission stellte u.a. fest, dass Nathan Eidinger ohne Verfolgung sich von seinen Kunstgegenständen nicht getrennt hätte und seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Erben nach Ottokar Czernin nachgekommen wäre. Da somit der Verlust der Sammlung verfolgungsbedingt war, sei das MAK (als Zweiterwerberin nach den Erben nach Ottokar Czernin) rückstellungspflichtig. Einem Rechtsmittel der Finanzprokuratur wurde durch Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vom 31. Dezember 1952 keine Folge gegeben.

Das MAK, das nach Vorliegen des erstinstanzlichen Erkenntnisses die Finanzprokuratur ersucht hatte „*alle nur möglichen Schritte zu unternehmen, um diese Rückstellung zu verhindern*“, ersuchte das Bundesdenkmalamt mit Schreiben vom 16. Juli 1952 die zur Rückstellung vorgesehenen Stücke sicherzustellen. Das Bundesdenkmalamt antwortete am 10. Februar 1953, also nach dem zweitinstanzlichen Erkenntnis, dass die Sammlung weiterhin durch den Bescheid vom 11. Mai 1939 sichergestellt sei, der bis zu seiner Aufhebung einer Ausfolgung an die Erben nach Nathan Eidinger entgegenstehe.

Am 2. April 1953 berichtete das MAK dem Bundesdenkmalamt, dass es mit den Erben nach Nathan Eidiger dahingehend zu einer Einigung gekommen sei, dass das MAK aus dem Bestand der rückzustellenden Objekte die hier gegenständlichen Stücke erworben habe und „*gleichzeitig auf die Ausfuhrsperre bezw. Sicherstellung für alle übrigen Objekte*“ verzichte. Die erworbenen Stücke wurden mit S 15.200,- bewertet. Da von diesem Betrag die sich aus

dem Rückstellungserkenntnis ergebende Zahlungsverpflichtung der Erben von S 11.572,- abgezogen wurde, leistete das MAK eine „*Aufzahlung*“ von S 3.628,-.

Am 13. Mai 1953 beantragten die Rechtsanwälte Dr. Heinrich Kiwe und Dr. Renée Kiwe für die Erben nach Nathan Eidinger die Aufhebung des Sicherstellungsbescheides vom 11. Mai 1939, dem Antrag wurde durch Beschied des Magistrates der Stadt Wien vom 10. Juli 1953 Folge gegeben.

Die beschlagnahmte Kartei verblieb im Bundesdenkmalamt und war nicht Gegenstand von Rückforderungen.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl I Nr. 117/2009 geänderten, geltenden Fassung lauten:

> § 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut [...] an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche
>
> 1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBl. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;
>
> 2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren, und sich noch im Eigentum des Bundes befinden [.]

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

> § 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBl. Nr. 90/1918, vereinbart wurden. […] Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.
>
> In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

> Soweit der Erwerb gegen eine Gegenleistung erfolgte, ist diese dem Bund zurückzustellen. Geldbeträge sind entsprechend den von der Statistik Österreich verlautbarten Indizes zu valorisieren (Abs. 2).

Die hier gegenständlichen Stücke waren auf Grund eines Verfahrens der Rückstellungskommission an die Erben nach Nathan Eidinger rückzustellen. Bereits nach Vorliegen des erstinstanzlichen Erkenntnisses, mit welchem der Rückstellungsanspruch festgestellt wurde, wurde das Bundesdenkmalamt vom MAK um ein Sicherstellungsverfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz ersucht, „*um diese Rückstellung zu verhindern*“. Nach Vorliegen des (bestätigenden) zweitinstanzlichen Erkenntnisses teilte das Bundesdenkmalamt mit, dass die Stücke auf Grund des Bescheides vom 11. Mai 1939 (weiterhin) sichergestellt sind, der bis zu seiner Aufhebung einer Ausfolgung entgegenstehe. Das MAK erklärte in seinem Bericht an das Bundesdenkmalamt vom 2. April 1953, dass der Erwerb „*gleichzeitig*“ mit einem „Verzicht“ auf das Ausfuhrverbot bzw. die Sicherstellung der übrigen im MAK verwahrten Stücke der Sammlung erfolgte. Tatsächlich wurde im unmittelbar nachfolgenden Verfahren über Antrag der Erben nach Nathan Eidinger die ausfuhrrechtliche Sicherstellung durch den Magistrat der Stadt Wien aufgehoben.

Es ist daher offensichtlich, dass ein enger Zusammenhang sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht zwischen der Rückstellung der Porzellane durch die Erkenntnisse vom 24. Juni 1952 bzw. 31. Dezember 1952, deren mit Schreiben vom 2. April 1953 berichteten Erwerb und dem Ausfuhrverfahren besteht. Hinsichtlich der im Spruch unter 1. genannten Porzellane ist daher der Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz wäre jedoch die erhaltene Gegenleistung, nämlich der zu valorisierende Betrag von S 15.200,-, vor einer Übereignung zurückzuerstatten.

Zu der Kartei stellt der Beirat fest, dass deren Beschlagnahme im Zuge der Besichtigung der Wohnung von Nathan Eidinger am 10. Mai 1939 jedenfalls als eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu werten ist. Da in Folge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen der Bund an dieser Kartei Eigentum erworben hat, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.
Da somit in beiden Fällen die jeweiligen Tatbestände des Kunstrückgabegesetzes erfüllt sind, ist dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Nathan Eidinger zu empfehlen.

Wien, am 3. Juli 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Rektorin Mag. Eva BLIMLINGER	Mag. Dr. Christoph HATSCHEK
Hofrat d VwGH Dr. Franz Philipp SUTTER	
Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER	